

RECHT – RELIGION –
VERFASSUNG

FESTSCHRIFT FÜR
HANS-JÜRGEN BECKER

ZUM 70. GEBURTSTAG
AM 3. NOVEMBER 2009

HERAUSGEGEBEN
VON
INGE KROPPEMBERG
MARTIN LÖHNIG
DIETER SCHWAB

2009

VERLAG ERNST UND WERNER GIESEKING

2010/660.

GREGOR VII. UND DIE ABSETZUNG KÖNIG HEINRICHS IV.

Rudolf Schieffer, München

Das Themenfeld „Recht – Religion – Verfassung“, von dem dieser Band zu Ehren von Hans-Jürgen Becker handelt, umschließt gewiss auch die dramatischen Vorgänge vom Januar 1076 bis zum Januar 1077, die im Gang nach Canossa gipfelten und traditionell als Ausbruch des Investiturstreits verstanden werden. Bevor sich der salische König zur Buße vor dem Papst auf der Burg der Markgräfin von Tuszien einfand, hatte – wie oftmals schon dargetan worden ist – zunächst er zusammen mit der Mehrzahl der deutschen Bischöfe von Worms aus Gregor VII. abgesetzt und dieser sogleich reagiert, indem er von Rom aus Absetzung und Kirchenbann über Heinrich IV. verhängte¹.

Trotz einer Überfülle an Literatur, die längst kein einzelner mehr wirklich zu überblicken vermag, stellt die rechtsgeschichtliche Präzisierung der wechselseitigen Sanktionen eine Aufgabe dar, die augenscheinlich noch immer nicht zu Ende geführt worden ist. Dabei sei vorab betont, dass es sich selbstverständlich auf beiden Seiten nur um den Versuch einer Amtsenthebung gehandelt haben kann, denn der König ebenso wie der Papst haben noch viele Jahre weiter ihre Stellung behauptet. Was hier interessiert, sind weniger die letztlich unerreicht gebliebenen Ziele, die die Kontrahenten verfolgten, als die juristischen Formen und Muster, deren sie sich in der Auseinandersetzung des Jahres 1076 bedient haben.

Schon vor fast vierzig Jahren ist Harald Zimmermann, Autor des maßgeblichen Buches über die Papstabsetzungen bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts, mit einem Aufsatz hervorgetreten, in dem er dafür plädierte, nicht länger von einer Absetzung Gregors VII. durch die Wormser Synode zu sprechen². Tatsächlich ist in den entscheidenden Dokumenten, also den Briefen Heinrichs IV. an Klerus und Volk

1 Vgl. zum historischen Zusammenhang aus letzter Zeit Werner Goetz, *Kirchenreform und Investiturstreit 910-1122* (Urban-Taschenbücher 462), Stuttgart u. a. 2000, S. 119ff., Stefan Weinfurter, *Canossa. Die Entzauberung der Welt*, München 2006, S. 119ff., Johannes Laudage, *Am Vorabend von Canossa – Die Eskalation eines Konflikts*, in: *Canossa 1077. Erschütterung der Welt. Geschichte, Kunst und Kultur am Anfang der Romanik*, Bd. 1: *Essays*, hg. von Christoph Stiegemann/Matthias Wemhoff, München 2006, S. 71-78, Gerd Althoff, *Heinrich IV.*, Darmstadt 2006, S. 133ff., Wilfried Hartmann, *Der Investiturstreit* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 21), München³ 2007, S. 23f.

2 Harald Zimmermann, *Wurde Gregor VII. 1076 in Worms abgesetzt?*, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 78 (1970) S. 121-131; vgl. ders., *Papstabsetzungen des Mittelalters*, Graz/Wien/Köln 1968.

von Rom sowie an den als „Hildebrand“ bezeichneten Papst wie auch im Absageschreiben der 26 beteiligten Bischöfe an den „Bruder Hildebrand“³ nirgends von einer förmlichen *depositio* die Rede, die man in Worms beschlossen hätte. Vielmehr werden die Römer aufgefordert, sich gegen Gregor zu erheben und dadurch dessen *depositio* herbeizuführen⁴, während der Papst von dem König gedrängt wird, unter dem Druck der laut gewordenen Vorwürfe von sich aus vom Apostolischen Stuhl herabzusteigen⁵, also eine reumütige „Autodeposition“ vorzunehmen, wie Gregor VI. dies 1046 vor der Synode von Sutri getan zu haben scheint⁶. Die Bischöfe schließlich kündigen dem Papst den Gehorsam auf, indem sie ihm vorhalten, von vornherein kein rechtmäßiger Inhaber des Stuhles Petri gewesen zu sein⁷. Mit dieser Argumentation, die in scharfem Widerspruch zu der Tatsache stand, dass man Gregor drei Jahre lang als Papst anerkannt hatte, sollte sichtlich der auf die symmachianischen Fälschungen zurückgehende, allseits respektierte Rechtssatz umgangen werden, wonach *prima sedes a nemine iudicatur*⁸.

Auch der Umstand, dass Heinrich IV. – anders als sein Vater dreißig Jahre zuvor in Sutri – nicht zur sofortigen Benennung eines neuen Papstes schritt, sondern allenfalls den Römern nach ihrem erfolgreichen Aufstand einen von ihm „erwählten“ Nachfolger in Aussicht stellte⁹, lässt erkennen, dass man sich in Worms bei aller Empörung über Gregor VII. der erheblichen Schwierigkeit bewusst war, fern von Rom aus eigener Machtvollkommenheit in die Leitung der dortigen Kirche wirksam und überzeugend einzugreifen. Ich möchte formulieren: Gerade weil man sich älterer Präzedenzfälle für gelungene Papstabsetzungen erinnern konnte

3 Die Briefe Heinrichs IV., hg. von Carl Erdmann (MGH Deutsches Mittelalter 1), Leipzig 1937, S. 12ff. Nr. 10 (an die Römer), Nr. 11 (an Hildebrand), Nr. 12 (Zweitfassung an Hildebrand), S. 65ff. Anhang A (die Bischöfe an Hildebrand); vgl. Carl Erdmann, Die Anfänge der staatlichen Propaganda im Investiturstreit, in: Historische Zeitschrift 154 (1936) S. 491-512, ders./Dietrich von Gladiß, Gottschalk von Aachen im Dienste Heinrichs IV., in: Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters 3 (1939) S. 115-174, Christian Schneider, Prophetisches Sacerdotium und heilsgeschichtliches Regnum im Dialog 1073-1077. Zur Geschichte Gregors VII. und Heinrichs IV. (Münstersche Mittelalter-Schriften 9), München 1972, S. 146ff.

4 Briefe (wie Anm. 3) Nr. 10: *Exurgite igitur in eum, fidelissimi, et sit primus in fide primus in eius dampnatione. Non autem ut sanguinem eius fundatis dicimus, quippe cum maior sit sibi post depositionem pena vita quam mors, sed ut eum, si nolit, descendere cogatis ...* (S. 13 Z. 11-15).

5 Briefe (wie Anm. 3) Nr. 11: *Quorum sententia ... ego quoque assentiens omne tibi papatus ius, quod habere visus es, abrenuntio atque a sede urbis, cuius mihi patriciatus deo tribuente et iurato Romanorum assensu debetur, ut descendas edico* (S. 14 Z. 23-S. 15 Z. 3).

6 Vgl. jetzt Papstregesten 1024-1058, 1. Lieferung: 1024-1046, bearb. von Karl Augustin Frech (Regesta Imperii III 5/1), Köln u. a. 2006, S. 240ff. Nr. 324.

7 Briefe (wie Anm. 3) Anhang A: *Quia ergo et introitus tuus tantis periuriis est vitiatu et ecclesia dei tam gravi tempestate per abusionem novitatum tuarum periclitatur et vitam conversationemque tuam tam multiplici infamia dehonestasti, oboedientiam, quam nullam tibi promisimus, nec de cetero ullam servaturos esse renuntiamus, et quia nemo nostrum, ut tu publice declamabas, tibi hactenus fuit episcopus, tu quoque nulli nostrum amodo eris apostolicus* (S. 68 Z. 16-22).

8 Vgl. Salvatore Vacca, Prima sedes a nemine iudicatur. Genesi e sviluppo storico dell'assioma fino al Decreto di Graziano (Miscellanea Historiae Pontificiae 61), Roma 1993.

9 Briefe (wie Anm. 3) Nr. 10: *... et alium communi omnium episcoporum et vestro consilio a nobis electum in apostolicam sedem recipiatis, qui, quod iste in ecclesia vulneravit, curare et velit et possit* (S. 13 Z. 15-17).

(in Sutri zumal, aber auch unter Otto III. und zuvor unter Otto I., jeweils vor Ort), traute man sich 1076 in Worms nicht zu, auf Anhieb ein gleiches zu vollbringen, sondern musste sich darauf beschränken, mit eher unbeholfenen Sätzen eine Entwicklung in Gang zu setzen, an deren Ende womöglich ein Amtsverlust Gregors hätte zustande kommen können.

Während sich Zimmermanns Deutung der Rechtsposition Heinrichs IV. und der Wormser Synode seit 1970 weithin durchgesetzt hat, ist erst 2005 von dem bald darauf verstorbenen Göttinger Mediävisten Ernst Schubert ein entschlossener Angriff gegen die Vorstellung gerichtet worden, Gregor VII. habe auf die ihm in Worms zuteilgewordene Zurückweisung seinerseits mit einer Absetzung des salischen Königs geantwortet¹⁰. Schuberts Äußerungen finden sich in einem thesenfreudig und temperamentvoll geschriebenen Buch „Königsabsetzung im deutschen Mittelalter“, das im Untertitel das „Werden der Reichsverfassung“ in den Blick nimmt, also eigentlich von den Krisen im Verhältnis von Königtum und fürstlichen Königswählern handelt und den Papst von vornherein als einen eher externen Faktor ins Kalkül zieht.

Seit jeher ist klar, dass Gregor bei seiner zweiten, nie mehr zurückgenommenen Bestrafung Heinrichs IV. auf der Fastensynode von 1080 die Haltung einnahm, den König auch 1076 bereits nicht bloß mit dem Kirchenbann belegt, sondern in einem weiteren Rechtsakt als Herrscher abgesetzt zu haben. Jedenfalls beteuerte er in Bezug auf die Begegnung von Canossa im Januar 1077, Heinrich dort angesichts seiner Bußfertigkeit nur wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen, nicht aber sein Königtum, von dem er ihn auf der römischen Synode abgesetzt habe (*deposueram*), wiederhergestellt und auch nicht die aufgehobenen Treueide wieder in Kraft gesetzt zu haben¹¹. Nunmehr, im März 1080, unterwerfe er ihn erneut der Exkommunikation, untersage ihm abermals (*iterum*) die Königsherrschaft in Deutschland und Italien (*regnum Teutonicorum et Italiae interdicens*), nehme ihm jegliche königliche Gewalt und Würde, untersage jedem Christen, ihm wie einem König zu gehorchen, und löse alle von den Eiden, die sie ihm im Hinblick auf die Königsherrschaft (*de regni dominatione*) geleistet hätten. Stattdessen erkenne er Rudolf an, den sich die Deutschen zum König erwählt hätten, und erteile allen, die ihm in Treue anhängen, Vergebung ihrer Sünden und seinen Segen¹².

10 Ernst Schubert, *Königsabsetzung im deutschen Mittelalter. Eine Studie zum Werden der Reichsverfassung* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-hist. Kl., 3. Folge 267), Göttingen 2005, S. 139ff.

11 Das Register Gregors VII., hg. von Erich Caspar (MGH Epistolae selectae 2), Berlin 1920/23, VII 14a: *Qui confusus et humiliatus ad me in Longobardiam veniens absolutionem ab excommunicatione quesivit. Quem ego videns humiliatum multis ab eo promissionibus acceptis de suae vitae emendatione solam ei communionem reddidi, non tamen in regno, a quo eum in Romana synodo deposueram, instauravi nec fidelitatem omnium, qui sibi iuraverant vel erant iuraturi, a qua omnes absolvi in eadem synodo, ut sibi servaretur, precepi* (S. 484 Z. 8-15).

12 Register (wie Anm. 11), VII 14a: *Heinricum, quem regem dicunt, omnesque fautores eius excommunicationi subicio et anathematis vinculo alligo. Et iterum regnum Teutonicorum et Italiae ex parte omnipotentis Dei et vestra interdicens ei omnem potestatem et dignitatem illi regiam tollo et,*

Das ist eine nur auf den ersten Blick durchdachte, jedoch im Ergebnis eindeutige Feststellung, die den Kirchenbann voranstellt und die in mehreren Wendungen verfügte Absetzung (ohne Gebrauch des Wortes *deponere*) folgerichtig in die Entscheidung für den Nachfolger münden lässt. Wie Schubert mit Recht betont hat, waltet das Bestreben, Kontinuität zu den Sanktionen von 1076 herzustellen, mithin die aktuelle Verurteilung als bloße Wiederholung der früheren, nun mit *deponere* bezeichneten hinzustellen¹³, was übrigens faktisch dazu beigetragen haben mag, dass die öffentliche Breitenwirkung der Maßnahmen von 1080 erheblich hinter dem Eindruck zurückblieb, den die unvermittelte Bannung des Königs von 1076 erregt hatte. Nicht recht zusammenpassen will, was Schubert übersehen hat, die nachdrückliche Ausformulierung der Königsabsetzung mit der vorangegangenen Darstellung, Heinrich sei in Canossa gar nicht wieder als König akzeptiert worden, also im Grunde einer geblieben, den man König nur nenne (*Heinricus, quem regem dicunt*)¹⁴ und der somit gar keiner erneuten Absetzung bedurft hätte. Sachlich war diese Erinnerung an Canossa ohnehin verfehlt, denn Gregor hat den Salier nach der Bannlösung wiederholt als König behandelt und bezeichnet¹⁵.

Schon hier zeigt sich, dass es dem Papst 1080 längst Mühe bereitete, seinem Vorgehen gegen Heinrich IV. seit 1076 im Nachhinein juristische Stringenz einzuhauchen. In der berühmten Sentenz, mit der er damals vor der römischen Fastensynode auf die Wormser Absagen reagiert hatte, stand die Exkommunikation nicht an erster Stelle, vielmehr untersagte Gregor zunächst dem König „die Herrschaft im ganzen Reich der Deutschen und Italiens“ (*totius regni Teutonicorum et Italiae gubernacula contradico*), löste alle Christen von der Fessel des Eides, den sie ihm geleistet hätten oder leisten würden, und verbot jedermann, ihm wie einem König zu dienen. Erst dann folgte der Kirchenbann unter den Vorwürfen des Ungehorsams gegenüber dem Papst, der Kirchenspaltung und des verbotenen Umgangs mit bereits Gebannten¹⁶. Beim Vergleich mit dem Urteil von 1080¹⁷ ergibt sich, dass in beiden Fällen das Wort *deponere* ausbleibt und, wenn man die Wendungen *regni gubernacula contradicere* sowie *regnum interdicere* gleichsetzen darf, 1080 die Formel *potestatem et dignitatem regiam tollere* wie vor allem die augenblickliche Entscheidung für den Gegenkönig hinzukommt, um den Eindruck einer definitiven Absetzung zu erzeugen.

ut nullus christianus ei sicut regi oboediat, interdico omnesque, qui ei iuraverunt vel iurabunt de regni dominatione, a iuramenti promissione absolvo ... Ut autem Rudolfus regnum Teutonicum regat et defendat, ... largior et concedo (S. 486 Z. 13-25).

13 Schubert, Königsabsetzung (wie Anm. 10) S. 149f., wo allerdings *et vestra* im zweiten Satz des Zitats in Anm. 12 fälschlich auf die Fürsten statt auf die Apostel Petrus und Paulus bezogen wird.

14 Siehe Anm. 12.

15 Vgl. Harald Zimmermann, Der Canossagang von 1077. Wirkungen und Wirklichkeit (Akademie der Wissenschaften und der Literatur. Abhandlungen der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klasse, Jg. 1975 Nr. 5), Mainz 1975, S. 175ff., Schubert, Königsabsetzung (wie Anm. 10) S. 144.

16 Register (wie Anm. 11), III 10a: ... *Heinrico regi, filio Heinrici imperatoris ... totius regni Teutonicorum et Italiae gubernacula contradico et omnes christianos a vinculo iuramenti, quod sibi fecerunt vel facient, absolvo et, ut nullus ei sicut regi serviat, interdico ... Et quia sicut christianus contempsit oboedire ... vinculo eum anathematis vice tua alligo ...* (S. 270 Z. 18-S. 271 Z. 4).

17 Siehe Anm. 12.

Wie die Maßregelung von 1076 gedacht war, ist mit Schubert am ehesten dem Rundschreiben Gregors an seine Getreuen in Deutschland vom September desselben Jahres zu entnehmen, zu einem Zeitpunkt somit, als der Papst bereits die starke Resonanz vor Augen hatte, die sein Einschreiten gegen den König im Reich nördlich der Alpen ausgelöst hatte. Hier bezeichnet er Heinrich nach einem halben Jahr nicht bloß als *anathematis vinculo alligatus*, also als gebannt, sondern zugleich als *a regia dignitate depositus*, mithin als abgesetzt, und fordert dazu auf, ihn gütig (*benigne*) aufzunehmen, falls er sich von ganzem Herzen zu Gott bekehre, und nicht so sehr die Gerechtigkeit (*iustitia*) hervorzukehren, die ihn am Königtum hindere, wie die Barmherzigkeit (*miser cordia*), die viele Frevel tilge¹⁸. Für diesen günstigen Fall möchte der Papst die Aufhebung der Exkommunikation von seinem vorherigen Einverständnis abhängig machen. Erst danach erklärt er, falls Heinrich sich nicht bekehre, solle ein anderer mit Gottes Hilfe für die Regierung des Reiches gefunden werden, der zuverlässig verspreche, der christlichen Religion und dem Heil des Imperiums zu dienen.

Da von dieser Alternative eines besseren Königs hier im September 1076 erstmals zu hören ist (gemäß den Fortschritten der Fürstenopposition in Deutschland) und im Februar noch keine Rede gewesen war oder sein konnte, hat es viel für sich, die an erster Stelle genannte optimistische Variante für das Ursprüngliche zu halten, dass nämlich die Untersagung der Herrschaft, die Aufhebung der Treueide und das allgemeine Verbot des Königsdienstes in Verbindung mit dem danach ausgesprochenen Kirchenbann nicht einen Thronwechsel einleiten, also keine Absetzung bedeuten sollten, sondern als eine disziplinarische, um nicht zu sagen: therapeutische Aktion darauf abzielten, den Salier so sehr unter Druck zu setzen, dass er zusammen mit den Bischöfen seinen Widerstand gegen Gregor aufgab. Anders als die Wormser Versammlung, die ihn in der Tradition älterer Papstabsetzungen herausgefordert hatte, stand Gregor bei seiner Gegenwehr eben keine Serie von historischen Vorbildern für päpstliche Absetzungen von Königen vor Augen, weil er objektiv etwas bis dahin Unerhörtes wagte. Die Suche nach Präzedenzfällen für sein Vorgehen, die dann die Publizistik des Investiturstreits beschäftigte¹⁹, setzte erst unmittelbar nach Gregors Sanktionen auf der römischen Fastensynode von

18 Register (wie Anm. 11), IV 3: *Si litteras, quibus Heinricus dictus rex in sancta synodo iudicio sancti Spiritus excommunicatus est, diligenter perpenditis, quid de eo debeat fieri, indubitanter cognoscetis. Ex illis enim intellegitur, cur sit anathematis vinculo alligatus et a regia dignitate depositus, et quod omnis populus quondam sibi subiectus a vinculo iuramenti eidem promissi sit absolutus ... rogamus sicut karissimos fratres, ut eum benigne, si ex toto corde ad Deum conversus fuerit, suscipiatis et circa eum non tantum iustitiam, quae illum regnare prohibet, sed misericordiam, quae multa delet scelera, ostendatis* (S. 298 Z. 9-22). Das Zitat zeigt, daß Schubert, Königsabsetzung (wie Anm. 10) S. 145, zu Unrecht behauptet, Gregor habe 1076 die Vokabel *deponere* gemieden.

19 Vgl. Werner Affeldt, Königerhebung Pippins und Unauflösbarkeit des Eides im Liber de unitate ecclesiae conservanda, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 25 (1969) S. 313-346, Hans-Werner Goetz, Geschichte als Argument. Historische Beweisführung und Geschichtsbewußtsein in den Streitschriften des Investiturstreits, in: Historische Zeitschrift 245 (1987) S. 31-69, hier S. 38ff.

1076 ein und zeitigte bereits im Brief des Papstes an Bischof Hermann von Metz vom August 1076 erste, nicht recht überzeugende Früchte²⁰.

Der historischen Voraussetzungslosigkeit von Gregors Bestrafung Heinrichs IV. im Februar 1076 widerspricht durchaus nicht die Tatsache, dass der Papst bereits ein knappes Jahr zuvor im (nicht für die damalige Öffentlichkeit bestimmten) *Dictatus papae* als Satz 12 dem Pergament seines Registerbuches anvertraut hatte, dass es dem Nachfolger Petri allein zukomme, Kaiser abzusetzen: *Quod illi liceat imperatores deponere*²¹. Abgesehen davon, dass dies wie vieles andere im *Dictatus papae* eine ganz abstrakte Feststellung war, die 19 Jahre nach dem Tode des vorerst letzten Kaisers Heinrich III. und kaum in Erwartung eines nahenden Konflikts mit dem noch gar nicht zum Kaiser erhobenen Heinrich IV. getroffen wurde, bestanden beim Kaisertum schon deshalb andere Voraussetzungen als beim Königtum, weil diese universale Würde nach einhelliger Überzeugung von niemanden als dem Papst verliehen wurde und daher, auch wenn das bis dahin noch niemals geschehen war, von ihm notfalls wieder entzogen werden konnte²².

Bei den Königswürden der einzelnen christlichen Reiche, die durchweg unter mindestens zereemonieller Beteiligung des jeweiligen Episkopats weitergegeben wurden, lag hingegen eine Verfügungsgewalt des Papstes bis dahin außerhalb jeder Vorstellung und ist demgemäß ein Depositionsrecht des römischen Pontifex vor 1076 weder theoretisch postuliert noch jemals praktiziert worden. Bei Gregor VII. findet sich ein solcher Anspruch (als Ausfluss der allgemeinen Binde- und Lösegewalt) einigermaßen deutlich erst 1080, im selben Atemzug mit der tatsächlichen Absetzung Heinrichs IV., als er die Apostelfürsten Petrus und Paulus im Gebet anfleht, der Welt zu zeigen, „dass Ihr, wenn Ihr im Himmel binden und lösen könnt, auch auf Erden Kaiser- und Königreiche, Fürsten- und Herzogtümer, Markgrafschaften und Grafschaften (*imperia regna principatus ducatus marchias comitatus*) und alle Besitzungen einem jeden Menschen nach Verdienst geben oder nehmen könnt“²³. Dass dies in dieser umfassenden Grundsätzlichkeit nicht von Anfang an Gregors Leitvorstellung gewesen ist, zeigt sich anschaulich an seinem frostigen Verhältnis zu König Philipp I. von Frankreich, der 1073/74 wegen seiner rigiden Handhabung der Kirchenherrschaft weit eher als Heinrich IV. im Fadenkreuz päpstlichen Unmuts lebte. Ihm drohte Gregor damit, „das Schwert der apostolischen Achtsamkeit“ zur Geltung zu bringen, und stellte ihm bei weiterem Fehlver-

20 Register (wie Anm. 11), IV 2 (S. 294).

21 Register (wie Anm. 11), II 55a, 12 (S. 204 Z. 5); vgl. Friedrich Kempf, Ein zweiter *Dictatus papae*? Ein Beitrag zum Depositionsanspruch Gregors VII., in: *Archivum Historiae Pontificiae* 13 (1975) S. 119-139, Rudolf Schieffer, Rechtstexte des Reformpapsttums und ihre zeitgenössische Resonanz, in: *Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters*, hg. von Hubert Mordek (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 4), Sigmaringen 1986, S. 51-69, hier S. 57ff.

22 Vgl. Ernst-Dieter Hehl, König – Kaiser – Papst. Gedankliche Kategorien eines Konflikts, in: *Salisches Kaisertum und neues Europa. Die Zeit Heinrichs IV. und Heinrich V.*, hg. von Bernd Schneidmüller/Stefan Weinfurter, Darmstadt 2007, S. 7-26.

23 Register (wie Anm. 11), VII 14a (S. 487 Z. 4-8).

halten in Aussicht, ihn „aus der heiligen Kirche auszuschließen“, seine Untertanen zum Abfall zu bewegen, über das ganze Land das Interdikt zu verhängen, ja „auf jede Weise das Königreich Frankreich der Beherrschung durch ihn zu entreißen (*de eius occupatione ... eripere*)“²⁴.

Diese düsteren Ankündigungen des Papstes, die zu keiner förmlichen Verurteilung Philipps geführt haben, bezeichnen exakt den Rahmen der Assoziationen, die in Gregor aufstiegen, als er sich Anfang 1076 unvermittelt der Unbotmäßigkeit des salischen Königs und seiner Bischöfe gegenüber sah. Dass die unumwundene Absetzung (*depositio*) nicht dazu gehörte, kann kaum daran gelegen haben, dass ihm diese Rechtsfigur an sich ungeläufig gewesen wäre, denn als päpstlicher Legat in Frankreich wie auch als Teilnehmer von Synoden der früheren Reformpäpste hatte er innerhalb der kirchlichen Hierarchie derartige harte Urteile, die auf sofortige Entfernung aus dem Amt und allenfalls längerfristig auf Läuterung des Sünders abzielten, gegen schuldig gewordene Bischöfe und andere Kleriker wiederholt selbst verhängt oder mitbeschlossen²⁵. Er hat demnach bewusst davon abgesehen, eine Sanktion von gleicher Reichweite dem französischen König 1073/74 anzudrohen und über den deutschen König 1076 zu verhängen, vielmehr Heinrich gegenüber noch vor dem Kirchenbann eine Art von unbefristetem Regierungsverbot ausgesprochen, dessen kirchenrechtliche Analogie – so meine These – in der Suspension zu sehen ist²⁶, die anders als die Deposition einen Weg der Umkehr offen hielt und sich daher für geistliche Missetäter nahelegte, denen man Reue und Besserung immerhin zutraute. Gregor VII. hat auf derselben Fastensynode von 1076 eben diese mildere Strafe den meisten in Worms beteiligt gewesenen Bischöfen erteilt, um ihnen eine goldene Brücke zur Rückkehr in seine Obedienz naheulegen²⁷, und nichts anderes wünschte er sich in diesem Augenblick auch von Heinrich IV., in dem er bis dahin den künftigen Kaiser gesehen hatte²⁸. Erst vier Jahre später, mit den Erfahrungen der Canossa-Buße und des Thronstreits in Deutschland, als er zudem mit Rudolf von Schwaben eine vermeintlich bessere Alternative zur Hand hatte, ging er in einem zweiten Anlauf einen entscheidenden Schritt weiter und verband den erneuten Bann mit einer Absetzung im vollen Umfang, wobei er behauptete, in Canossa ohnehin Heinrichs Königswürde nicht wieder anerkannt zu haben.

24 Register (wie Anm. 11), I 35, II 5, II 18 (S. 57 Z. 11-13, S. 132 Z. 31f., 36-41, S. 151 Z. 12-15); vgl. Rudolf Schieffer, Gregor VII. und die Könige Europas, in: Studi Gregoriani 13 (1989) S. 189-211, hier S. 200.

25 Vgl. H. E. J. Cowdrey, Pope Gregory VII 1073-1085, Oxford 1998, S. 32f., Uta-Renate Blumenthal, Gregor VII. Papst zwischen Canossa und Kirchenreform, Darmstadt 2001, S. 75ff.

26 Ähnlich, jedoch wenig wirksam, bereits Othmar Hageneder, Das päpstliche Recht der Fürstenabsetzung: seine kanonistische Grundlegung (1150-1250), in: Archivum Historiae Pontificiae 1 (1963) S. 53-95, hier S. 56 („eine mehr suspensive als definitive Wirkung“); vgl. jüngst auch Althoff, Heinrich IV. (wie Anm. 1) S. 158.

27 Register (wie Anm. 11), III 10a (S. 268).

28 Register (wie Anm. 11), I 20: *qui rex est et Rome Deo annuente futurus imperator* (S. 33 Z. 34f.); vgl. Schneider, Sacerdotium (wie Anm. 3) S. 46f., 129.

Gregor hat den Anspruch auf ein päpstliches Vorrecht zur Absetzung unbotmäßiger oder sonstwie ungeeigneter Könige, den er im zweiten Brief an Hermann von Metz 1081 als Summe seiner trüben Erfahrungen mit Heinrich IV. am deutlichsten entfaltet²⁹, nach einer Formulierung von Friedrich Kempf „mit ins Grab genommen“³⁰. Nicht nur antigregorianische Publizisten wie Wenrich von Trier schon 1080 haben lebhaft bestritten, dass Gregor berechtigt gewesen sei, den „Gesalbten des Herrn“ wie einen ungetreuen Gutsverwalter davonzujagen³¹, auch der Gregorianer Manegold von Lautenbach, der ihm bald darauf widersprach, sah die Befugnis zur Absetzung eines entarteten Herrschers eher bei dem betreffenden Volk bzw. dessen Adel und rechtfertigte so die Forchheimer Wahl des Gegenkönigs Rudolf, die nicht wirklich im Sinne Gregors gewesen war³². Die Kanonisten, angefangen mit Anselm von Lucca und Deusdedit, konzentrierten sich auf die geistliche Strafe der Exkommunikation sowie auf die Rechtmäßigkeit der Eidlösung und fassten die Herrscherabsetzung allenfalls als unvermeidliche Konsequenz derartiger Sanktionen ins Auge, was Gregor VII. nie in solcher Kausalität zur Sprache gebracht hatte³³. Erst im 13. Jahrhundert sind dann auf dem Wege über die Bekämpfung der Häretiker und über den päpstlichen Anspruch auf Lehnshoheit ganz neue Begründungen für ein spezielles Recht zur Deposition christlicher Herrscher gefunden worden³⁴. Friedrich II. ist bekanntlich 1239 von Gregor IX. dauerhaft gebannt worden, aber 1245 von Innozenz IV. auf dem Lyoner Konzil noch zusätzlich als Kaiser abgesetzt worden³⁵.

29 Register (wie Anm. 11), VIII 21 (S. 544-563); vgl. Stefan Beulertz, Gregor VII. als „Publizist“. Zur Wirkung des Schreibens Reg. VIII, 21, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 32 (1994) S. 7-29.

30 Kempf, *Zweiter Dictatus* (wie Anm. 21) S. 135.

31 *Wenrici scolastici Trevirensis epistola sub Theoderici episcopi Virdunensis nomine composita*, hg. von Kuno Francke, in: *MGH Libelli de lite* 1, Hannover 1891, S. 280-299, bes. S. 288-296; vgl. Franz-Reiner Erkens, *Die Trierer Kirchenprovinz im Investiturstreit* (Passauer Historische Forschungen 4), Köln/Wien 1987, S. 128ff.

32 Manegoldi *Ad Gehardum liber*, hg. von Kuno Francke, in: *MGH Libelli de lite* 1, Hannover 1891, S. 300-430, bes. S. 359-366, 385f.; vgl. Horst Fuhrmann, „Volkssouveränität“ und „Herrschaftsvertrag“ bei Manegold von Lautenbach, in: *Festschrift für Hermann Krause*, hg. von Sten Gagnér/Hans Schlosser/Wolfgang Wiegand, Köln/Wien 1975, S. 21-42, Wilhelm Kölmel, *Judicio rationis. Manegolds Theorie der Königsmacht*, in: *Festschrift für Eduard Hlawitschka zum 65. Geburtstag*, hg. von Karl Rudolf Schnith/Roland Pauler (Münchner Historische Studien, Abt. Mittelalterliche Geschichte 5), Kallmünz Opf. 1993, S. 267-282. – Eine autonome Absetzung Heinrichs IV. durch die Forchheimer Wähler postulierte Walter Schlesinger, *Die Wahl Rudolfs von Schwaben zum Gegenkönig 1077 in Forchheim*, in: *Investiturstreit und Reichsverfassung*, hg. von Josef Fleckenstein (Vorträge und Forschungen 17), Sigmaringen 1973, S. 61-85, was Schubert, *Königsabsetzung* (wie Anm. 10) S. 143 ablehnt.

33 Vgl. Kempf, *Zweiter Dictatus* (wie Anm. 21) S. 131ff.

34 Vgl. Hageneder, *Recht* (wie Anm. 26) S. 66ff.

35 Vgl. Schubert, *Königsabsetzung* (wie Anm. 10) S. 217ff.